

8. Zum Begriff des Generalbevollmächtigten im Sinne von § 173 Z.P.D. Findet die Bestimmung in § 917 Abs. 2 Z.P.D. auch dann Anwendung, wenn der im Auslande wohnhafte Schuldner in Deutschland Vermögen besitzt, aus dem der Gläubiger Befriedigung zu erlangen vermag?

VI. Zivilsenat. Ur. v. 30. Oktober 1907 i. S. W. (Al.) w. Herzog v. S. (Befl.). Rep. VI. 81/07.

I. Landgericht Glogau.

II. Oberlandesgericht Breslau.

Der in Paris wohnhafte Beklagte ist Besitzer des Fürstentums S., eines preußischen Thronlehns; er ist 1899 von dem zuständigen Pariser Gericht entmündigt worden; sein Vormund ist der Graf v. L.-P. in Paris. Dieser hat bezüglich des genannten Lehnfürstentums dem in Deutschland wohnenden Grafen v. S. umfassende Verwaltungs- und Vertretungsvollmacht erteilt.

Der Kläger, ein in Paris wohnender Kaufmann, erwirkte wegen einer hohen ihm an den Beklagten zustehenden Kaufpreisforderung im Juni 1906 einen Beschluß des Landgerichtes, durch den wegen der Forderung nebst Anhang der dingliche Arrest in die angeblich dem Beklagten aus dem Lehnfürstentum zustehenden Einkünfte angeordnet, und die dem Beklagten an den Generalbevollmächtigten Grafen v. S. zustehende Forderung auf Auszahlung der Einkünfte gepfändet wurde. Der Vertreter des Klägers ließ den Arrest- und Pfändungsbeschluß innerhalb der in § 929 Absf. 2, 3 R.F.D. bestimmten Frist nur dem Grafen v. S., nicht auch dem Vormunde des Beklagten zustellen.

Auf den von diesem erhobenen Widerspruch hob das Landgericht den Arrestbefehl auf, und das Oberlandesgericht bestätigte diese Entscheidung. Die hiergegen von dem Kläger eingelegte Revision wurde zurückgewiesen.

Aus den Gründen:

„Das Oberlandesgericht hat in Übereinstimmung mit der ersten Instanz angenommen, der Arrestbefehl müsse schon deshalb aufgehoben werden, weil er innerhalb der in § 929 Absf. 2 R.F.D. bestimmten Frist dem Vormunde des Beklagten nicht zugestellt worden sei; die Zustellung an den Grafen v. S. könne diejenige an den Vormund nicht ersetzen, weil Graf v. S. nach der ihm erteilten Vollmacht nur zur Verwaltung des dem Beklagten gehörigen Lehns und zu seiner Vertretung in den diese Verwaltung betreffenden Rechtsangelegenheiten ermächtigt gewesen sei; darunter falle nicht die Entgegennahme eines Arrestbefehls, der wegen einer rein persönlichen, mit dem Lehn in keinem Zusammenhang stehenden Geldforderung erlassen worden sei und nur die künftige Befriedigung des Klägers aus den Einkünften des Lehns sichern solle.

Dieser Auffassung ist nicht beizutreten. Wie auch die Vorinstanz annimmt, ist die Zulässigkeit der in § 173 B.P.D. geregelten Zustellung an den Generalbevollmächtigten einer Partei nicht auf die Fälle zu beschränken, in denen die Vollmacht schlechthin alle Vermögensangelegenheiten des Vollmachtgebers umfaßt. Nach dem Sprachgebrauche wird im Rechtsleben der Ausdruck „Generalvollmacht“ allgemein auch dann angewendet, wenn sich die Vollmacht nur auf einen bestimmten, durch objektive Merkmale begrenzten größeren Kreis von Vermögensangelegenheiten des Vollmachtgebers bezieht, wenn sie nur den Bevollmächtigten ermächtigt, innerhalb dieses Kreises den Vollmachtgeber bei allen Angelegenheiten zu vertreten und in diesem Umfange alle seine Geschäfte zu besorgen. Es liegt kein Grund vor, den Ausdruck „Generalbevollmächtigter“ in § 173 in einem anderen, engeren Sinne zu verstehen; auch bei der dort mitbehandelten Zustellung an den Prokuristen eines Kaufmanns handelt es sich um einen Bevollmächtigten, der zur Vertretung seines Vollmachtgebers nur für einen begrenzten Interessen- und Geschäftskreis, nämlich die Geschäfte und Rechtshandlungen, die der Betrieb eines Handelsgewerbes mit sich bringt, berechtigt ist.

Im vorliegenden Falle ist der Graf v. S. durch die ihm von dem Vormunde des Beklagten — übrigens unter Beitritt des diesem als Lehnsvormund bestellten Grafen v. R. — erteilte Vollmacht keineswegs nur zur Besorgung derjenigen Angelegenheiten berufen worden, welche durch die besondere Natur der deutschen Besizung des Beklagten als eines Thronlehns gegeben waren, sondern ganz allgemein dazu, „auf der Aktiv- wie auf der Passivseite das ganze Vermögen und alle Geschäfte des Lehnsfürstentums S. zu verwalten und zu führen,“ und die im Anschluß an diese allgemeine Ermächtigung als deren Ausfluß in der Urkunde aufgeführten Befugnisse, die der Graf v. S. haben sollte, ergeben, daß er in umfassendster Weise zur Besorgung aller Angelegenheiten, welche das Lehnsfürstentum betreffen, ermächtigt worden ist.

Nach dem vom Kläger gestellten Antrage sollte nun der Arrest, den er zur Sicherung der Zwangsvollstreckung wegen der ihm an den Beklagten aus Kaufverträgen über Edelsteine und Juwelierwaren zustehenden Forderungen erwirkt hatte . . . nur in die dem Schuldner aus dem Lehnsfürstentume S. zustehenden Einkünfte verhängt, und dem-

entsprechend dem Grafen v. H. die Aushändigung der in seinen Händen befindlichen, bzw. in seine Hände gelangenden, aus den Einkünften des von ihm verwalteten Lehnsfürstentums stammenden Beträge an den Beklagten und seinen Vormund im Wege der Pfändung untersagt werden. Dieser Beschränkung gemäß ist auch in dem von dem Landgerichte erlassenen Beschlusse der Arrest nur in die angeblich dem Schuldner aus dem Lehnsfürstentum zustehenden Ansprüche, nicht im allgemeinen in das Vermögen des Beklagten verfügt worden. Bei dieser Beschränkung des Arrestes auf eine bestimmte Vermögensmasse des Beklagten, gegen deren Zulässigkeit kein Bedenken vorliegt, konnte der Arrestbeschluss rechtswirksam für den Beklagten dem Grafen v. H. zugestellt werden. Mit Unrecht haben beide Vorinstanzen ihre gegenteilige Meinung damit begründet, daß es sich bei den Forderungen des Klägers nicht um eine Lehns- oder eine mit dem Lehn in rechtlichem Zusammenhange stehende Schuld des Beklagten gehandelt habe. Denn da, wie oben dargelegt ist, die Vollmacht des Grafen v. H. sich keineswegs auf die Besorgung der mit der Lehns Eigenschaft des Fürstentums S. zusammenhängenden Angelegenheiten beschränkte, kommt es hier auf die Art der Entstehung der zu sichernden Forderung und deren rechtlichen Charakter nicht an; entscheidend ist allein, ob die Vermögensmasse, in welche der Arrest angeordnet wurde, der Verwaltung des Grafen v. H. unterstand, und ob er insbesondere kraft der ihm erteilten Vollmacht die tatsächliche Verfügung über die aus dieser Vermögensmasse stammenden Einkünfte hatte, bezüglich deren eine den Interessen des Klägers nachteilige Verwendung von seiten des Vormundes des Beklagten durch den Arrest verhindert werden sollte. Diese Voraussetzungen treffen überall zu.

Die Revision des Klägers mußte indes gleichwohl ohne Erfolg bleiben, weil der Vorinstanz darin beizustimmen ist, daß ein zureichender Arrestgrund nicht vorliegt, wenigstens nicht glaubhaft gemacht ist.

Der Kläger hat sich insoweit vor allem auf die Bestimmung in § 917 Abs. 2 B. P. O. berufen; sie kann ihm aber nach der besonderen Lage des Falles nicht zustatten kommen. Nach der angezogenen Vorschrift soll ein zureichender Arrestgrund ohne weiteres dann als vorliegend angesehen werden, wenn unter den gegebenen Verhältnissen die Annahme gerechtfertigt erscheint, daß ohne die Verhängung des

Arrestes eine — Erfolg versprechende — Vollstreckung besjenigen Urteils, dessen spätere Vollziehung durch den Arrest gesichert werden soll, in Deutschland nicht werde erfolgen können, der Gläubiger daher darauf angewiesen sein werde, Befriedigung wegen seiner Forderung durch im Auslande zu beantragende Vollstreckungsmaßregeln zu suchen. Diese Voraussetzungen liegen nicht vor, wenn der Schuldner im Inlande ausreichendes Vermögen besitzt, und kein Grund zu der Annahme besteht, daß dieses Vermögen, wenn der Arrest nicht verhängt würde, von dem Schuldner oder dritten Personen unrechtmäßig dem Zugriff des Gläubigers werde entzogen werden; jedenfalls aber fehlt es an jenen Voraussetzungen dann, wenn nach der besonderen Art des inländischen Vermögens eine solche Entziehung durch Wegschaffung aus dem Machtbereiche der deutschen Gerichte als ausgeschlossen anzusehen ist. Ein Fall der zuletzt erwähnten Art liegt hier vor. Daß der Veräußerung durch den Beklagten nicht zugängliche Thronlehn S., das, wie bei dem Revisionsgerichte offenkundig ist, insbesondere eine große Zahl wertvoller Landgüter in Schlesiens umfaßt, bringt wiederkehrende Einkünfte, die dauernd der Zwangsvollstreckung in Deutschland nicht entzogen werden können. Aus der Verjagung des Arrestes ist also für den Kläger nach dem, was bisher vorliegt, nur der Nachteil zu erwarten, daß er Befriedigung erst aus Reineinkünften des Fürstentums zu erwarten hat, die zu und bzw. nach der Zeit gewonnen werden, zu welcher er einen in Deutschland vollstreckbaren Schuldtitel gegen den Beklagten erlangt haben wird, möglicherweise auch, daß ihm andere Gläubiger durch früher gestellte Vollstreckungsanträge zuvorkommen. Die letztere Möglichkeit ist überhaupt kein Arrestgrund, und der ersterwähnte Nachteil begründet nicht ohne weiteres die Gefahr der Vereitelung oder auch nur der wesentlichen Erschwerung der künftigen Zwangsvollstreckung. Ob sich eine solche Gefährdung unter Umständen daraus hätte herleiten lassen, daß das Recht des Beklagten auf die Nutzungen des Lehnfürstentums durch seine Lebensdauer begrenzt ist, kann dahingestellt bleiben; denn der Versuch, das Vorliegen einer Gefahr aus diesem Gesichtspunkte zu begründen und glaubhaft zu machen, ist von dem Kläger nicht unternommen worden (vgl. übrigens Entsch. des R.G.'s in Zivilf. Bd. 32 S. 270 flg.). Wenn der Kläger einen Arrestgrund auf die Behauptung zu stützen gesucht hat, der Vormund des Beklagten verwende die ihm

von dem Grafen v. S. abgelieferten und nach Frankreich gesendeten Einkünfte des Lehnsfürstentums nicht in dem Maße, wie es geschehen müßte, zur Befriedigung der Gläubiger des Beklagten, so kann dieses Anführen für die Beachtung der Revision schon deshalb nicht in Betracht kommen, weil es von der Vorinstanz auf Grund einwandsfreier tatsächlicher Erwägungen als nicht glaubhaft gemacht angesehen worden ist; es kann deshalb dahingestellt bleiben, ob demselben nach der besonderen Gestalt des Falles, insbesondere mit Rücksicht darauf, daß der Beklagte in Deutschland ausreichendes Vermögen besitzt, für die Annahme eines Arrestgrundes selbständige Bedeutung überhaupt beigemessen werden könnte.“ . . .